

**Geschäftsordnung  
für die  
Betriebsleitung des  
Eigenbetriebs  
„Team Sauberes Karlsruhe -  
Abfallwirtschaft und  
Stadtreinigung“**

**Seite**

**§ 1 Allgemeines**

**3**

**§ 2 Betriebsleitung**

**3**

**§ 3 Stellvertretung der Betriebsleitung**

**4**

**§ 4 Vertretung des Eigenbetriebs nach außen**

**4**

**§ 5 Anordnungsbefugnis**

**5**

**§ 6 Inkrafttreten**

**5**

Aufgrund von § 4 Abs. 4 Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in Verbindung mit § 10 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Team Sauberes Karlsruhe – Abfallwirtschaft und Straßenreinigung“ vom 31. Mai 2022 wird durch den Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende Geschäftsordnung erlassen:

## § 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb „Team Sauberes Karlsruhe – Abfallwirtschaft und Stadtreinigung“ ist ein Sondervermögen und wird im Rahmen der geltenden Vorschriften grundsätzlich von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebssatzung oder der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die Zuständigkeit anderer städtischer Organe gegeben ist.

Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

## § 2 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitenden.

Die Betriebsleitenden sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Betriebsführung gemeinschaftlich die Verantwortung. Die Aufgaben ergeben sich aus den Vorschriften der Betriebssatzung sowie des Eigenbetriebsgesetzes.

Die Aufgabenzuordnung ergibt sich wie folgt:

Die/der eine Betriebsleitende verantwortet folgende Geschäftsbereiche (GB I), zu dem die nachfolgenden Aufgabengebiete gehören:

- Entsorgungslogistik
- Stationäre Anlagen
- Finanzen
- Stabsstelle Projektcontrolling

Die/der andere Betriebsleitende verantwortet folgende Geschäftsbereiche (GB II), zu dem die nachfolgenden Aufgabengebiete gehören:

- Personal und Zentrale Services
- Bauunterhaltung
- Mobilitätsmanagement
- Stadtreinigung
- Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Betriebsleitenden sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitige Unterrichtung verpflichtet. Übergeordnete betriebliche sowie strategische und konzeptionelle Themen werden einvernehmlich entschieden. Entscheidungen über Anträge auf Stellenschaffungen werden nur gemeinsam getroffen.

Wie in der Betriebssatzung geregelt, wird im Falle des Auftretens einer Pattsituation die/der zuständige Dezernentin/Dezernent in Abstimmung mit der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister eine Entscheidung treffen.

Gemeinsam sind die Betriebsleitenden zuständig für die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der/des jeweiligen Dezernentin/Dezernenten, des Gemeinderats und des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dies nicht selbst vorbehält.

Vorlagen an den Betriebsausschuss und den Gemeinderat werden von beiden Betriebsleitenden unterschrieben.

### **§ 3 Stellvertretung der Betriebsleitung**

Die Betriebsleitenden vertreten sich gegenseitig. Daneben werden für den jeweiligen Geschäftsbereich (GB) innerbetrieblich ein Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin bestimmt. Sie zeichnen den Schriftverkehr mit dem Zusatz „in Vertretung“. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist im Vertretungsfall die andere Betriebsleitung zu hören. Die Vertretung ist ausgeschlossen für die Unterzeichnung des Wirtschaftsplans und die endgültige Entscheidung über Stellenschaffungen.

### **§ 4 Vertretung des Eigenbetriebs nach außen**

Die Betriebsleitenden vertreten die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Für eine Angelegenheit ist derjenige/diejenige Betriebsleitende federführend, in dessen/deren Geschäftsbereich der zu behandelnde Gegenstand fällt.

Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 der Gemeindeordnung werden von beiden Betriebsleitenden gemeinsam oder im Vertretungsfall von zwei Vertretungsberechtigten unterzeichnet.

Dies gilt nicht bei Geschäften der laufenden Betriebsführung oder aufgrund einer der Form entsprechend ausgestellten Vollmacht (vgl. § 6 IV EigBG i.V.m. § 54 Abs. 4 GemO).

## **§ 5 Anordnungsbefugnis**

Annahme- und Auszahlungsanordnungen an die Stadtkasse erteilen neben der Betriebsleitung nur Mitarbeitende im Finanzbereich des Eigenbetriebs.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Geschäftsordnung hat der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Team Sauberes Karlsruhe – Abfallwirtschaft und Stadtreinigung“ in seiner Sitzung am 7. Februar 2023 zugestimmt.

Sie tritt am 8. Februar 2023 in Kraft.

Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister